

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Anwendungsbereich:

VEB Geologische Bohrungen
der Staatlichen Geologischen Kommission,
VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen
der Staatlichen Geologischen Kommission.

Gruppe	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
I	30,00««	7,50V«
II	22,50°/o	6,00°/«
III	18,75%>	5,25«/«

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 1
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Anwendungsbereich:

VEB Ausrüstungen
der Staatlichen Geologischen Kommission.

Gruppe	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
I	26,00%>	6,50%
II	19,50%-	5,20%
III	16,25%	4,55%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 1a

zu § 3 Abs. 1
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis
für die Prämierung nach der Prämientabelle
(Anlage 1)

- I. Gruppe: **Werkleiter,**
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter.
- II. Gruppe: **Leiter der technischen Abteilungen,**
Leiter der Werkabteilungen,
Oberbohrmeister,
Obersteiger,
Obersprengmeister.

- III. Gruppe: **Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen,**
Ingenieure,
Techniker und Meister der Produktionsabteilungen,
Bohrmeister,
Steiger,
Sprengmeister,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Personalleiter.

Anlage 2a

zu § 3 Abs. 1
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis
für die Prämierung nach der Prämientabelle
(Anlage 2)

- I. Gruppe: **Werkleiter,**
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter.
- II. Gruppe: **Leiter der technischen Abteilungen,**
Leiter der Werkabteilungen.
- III. Gruppe: **Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen,**
Ingenieure,
Techniker und Meister der Produktionsabteilungen,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Personalleiter.

**Bekanntmachung der Prämienordnung
über die Gewährung von Geldprämien
für das Sammeln und Erfassen
von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.**

Vom 31. März 1952

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird über die Gewährung von Geldprämien wegen besonderer Leistungen und Erfolge bei der Aufbringung von Schrott nachstehende für das Jahr 1952 geltende Prämienordnung erlassen:

- I.
- Gewährung von Geldprämien für Schrottsammlungen
1. Die Gewährung von Geldprämien für die Sammlung von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott durch
- a) die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands zusammengeschlossenen demokratischen Massenorganisationen,
 - b) die Gemeinden,
 - c) die Schulen,
 - d) Einzelpersonen
- erfolgt durch die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, Berlin. Diese Betriebe zahlen die Prämien an die Genannten zu den